

## Bekanntmachung

Der Gemeinderat Neukirchen hat am 25.04.2017 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lebensmittelmarkt **Etzelwanger Straße**“ sowie die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt.

Es ist die Ausweisung eines „Gewerbegebietes“ mit einem Geltungsbereich von ca. 5.000 m<sup>2</sup> beabsichtigt.

Das Gebiet liegt am Ortsausgang der Gemeinde Neukirchen an der Etzelwanger Straße (Siehe Planausschnitt).



Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit

**vom 08.05.2017 bis einschließlich 08.06.2017**

im Rathaus Neukirchen, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Zimmer 30, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme und Unterrichtung aus (Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB).

Während der Auslegung werden allen Interessierten auf Anfrage Informationen und Erläuterungen sowie die Gelegenheit zur Abgabe von Anregungen und Stellungnahmen gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein späteres Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, den 27.04.2017



Winfried Franz  
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 28.04.2017  
Abgenommen am: 09.06.2017